

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2022

Nr. 2022/394

Ausrichtung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen Asyl

1. Ausgangslage

Zwecks Entschädigung gemeinwirtschaftlich erbrachter Leistungen im Asylbereich erfolgten in der Vergangenheit Ausschüttungen aus dem Ausgleichskonto Asyl (Bundessubventionen) zu Gunsten der Einwohnergemeinden und des Kantons. Mit diesen Ausschüttungen wurden gemeinwirtschaftliche Leistungen entschädigt, welche nicht über die individuelle Asylsozialhilfe abgegolten werden können. Es handelt sich dabei primär um zusätzliche Belastungen in den Bereichen Sicherheit, Gesundheitsversorgung und Bildung.

Mit RRB Nr. 2015/478 vom 24. März 2015 wurde letztmals eine Ausgleichszahlung von CHF 3.0 Mio. zugunsten von Kanton und Gemeinden beschlossen. Von den CHF 3.0 Mio. wurden CHF 1.5 Mio. zur Entlastung der Staatsrechnung verwendet und CHF 1.5 Mio. auf die Gemeinden verteilt.

Nach nun mehr als sieben Jahren rechtfertigt es sich, Kanton und Gemeinden für diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen eine Ausgleichszahlung von insgesamt CHF 5.0 Mio. zukommen zu lassen. Die Leistungen werden aus dem Ausgleichskonto Asyl finanziert. Der Kanton wird dabei finanziell nicht belastet.

2. Erwägungen

Die CHF 5.0 Mio. sollen hälftig dem Kanton, zur Entlastung der Staatsrechnung, und den Gemeinden zugehen.

Nachdem es sich um eine Abgeltung für allgemeine Belastungen im Asylbereich handelt, ist bei der Verteilung auf den jeweiligen Bestand an Personen aus dem Asylbereich abzustellen, welche sich tatsächlich in der Gemeinde aufhalten. Es bietet sich an, sich dafür auf das Verteilmodell abzustützen, welches im Rahmen der Neustrukturierung Asyl mit RRB Nr. 2019/782 vom 14. Mai 2019 verabschiedet wurde. Die Berechnung des Ist-Bestandes erfolgt im Rahmen der Erhebung von drei Stichdaten. Die Bestandeszahlen werden dabei vom Staatssekretariat für Migration (SEM) bereitgestellt.

Die zu entschädigenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen fallen in den jeweiligen Gemeinden an; die Entschädigung soll demnach den Einwohnergemeinden zufallen. Die im Asylbereich tätigen Sozialregionen werden für die Fallführungen bereits mit einer Fallpauschale entschädigt. In 11 Sozialregionen gilt das Asylwesen heute als regionalisiert. Der Zahlungsverkehr mit dem Kanton wird in diesen Fällen durch die Sozialregion gewährleistet. Die korrekte Verteilung der Gelder an die angeschlossenen Gemeinden wird durch die Sozialregion vorgenommen. Diese regionalen Vereinbarungen sollen respektiert werden. Die Ausgleichszahlungen werden an die jeweilige Sozialregion überwiesen. In den übrigen Fällen wird die Leistung direkt an die Einwohnergemeinde ausgerichtet.

3. **Beschluss**

- 3.1 Dem Ausgleichkonto Asyl sind insgesamt CHF 5.0 Mio. zu entnehmen. Davon ist ein Betrag von CHF 2.5 Mio. zwecks Entlastung der Staatsrechnung den Finanzgrössen AGS gutzuschreiben. CHF 2.5 Mio. werden über den Kostenträger 3130009/49101/027 zum Zweck der Vergütung kommunaler gemeinwirtschaftlicher Leistungen zugunsten der Einwohnergemeinden weiterverteilt.
- 3.2 Das Amt für Gesellschaft und Soziales wird ermächtigt, den Betrag von CHF 2.5 Mio. aufzuteilen und die errechneten Beträge an die Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden auszusahlen. Für die Aufteilung massgebend ist der durchschnittliche Bestand an in der jeweiligen Einwohnergemeinde wohnhaften Personen aus dem Asylbereich. Der Mittelwert berechnet sich aus den Stichtagsbewertungen per 31.12.2020, 30.06.2021 und 31.12.2021.
- 3.3 Die Auszahlung der errechneten Beträge erfolgt an die Sozialregion, soweit der Zahlungsverkehr im Bereich Asyl bereits über diese abgewickelt wird. In den übrigen Fällen erfolgt die Auszahlung direkt an die jeweilige Einwohnergemeinde.
- 3.4 Das Amt für Gesellschaft und Soziales informiert die Sozialregionen und die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden über die Auszahlungsbetreffnisse.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
 Amt für Gesellschaft und Soziales (3); BIR, HER, Admin (2022-028)
 ReWe DDI
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)
 Finanzverwaltungen der solothurnischen Einwohnergemeinden (107)
 Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (13); Email-Versand durch AGS/Admin/BOS
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (13); Email-Versand durch AGS/Admin/BOS
 Aktuariat SOGEKO